

Sitzungsart	Kulturkonvent	Einreicher	Konventsvorsitzender
Bearbeiter	Frau Dr. Franke, Frau Hollmann	Datum der Sitzung	25.10.2024
Drucksache	5/133-2024	erstellt am	20.09.2024
Behandlungsstatus	öffentlich	Tagesordnungspkt. Nr.	5
Vorlagenart	Beschlussvorlage	Beschlussvorschlag Nr.	673

Verhandlungsgegenstand:
Kulturumlage 2024

Gesetzliche Grundlage	SächsKRG
bereits gefasste Beschlüsse	Beschluss Nr. 605 Haushaltssatzung 2024 vom 25.10.2023
aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen			
Aufwand			
Bezeichnung Haushaltsstelle	Gesamtbetrag	Planansatz Haushaltsjahr	Folgejahr(e)
Bezeichnung Buchungsstelle			
Ertrag			
61.1.0.01.313190 Zuweisungen für allgemeine Zwecke vom Land		9.472.056,24 Euro	
61.1.0.01.318240 Kulturumlage		6.314.704,00 Euro	

Sachvortrag
<p>Die Festsetzung der Kulturumlage erfolgt gemäß § 27 SächsFAG auf Basis der vom Sächsischen Staatsministerium für Finanzen bekannt zu machenden Umlagegrundlagen der Kulturraummitglieder für das Ausgleichsjahr 2024 und dem in der Haushaltssatzung des Kulturraumes festgesetzten Umlagesatzes.</p> <p>Die Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr 2024 wurden am 25.06.2024 durch das SMF bzw. durch das SMWK bekannt gegeben. Bis dahin wurde nach § 27 Abs. 2 Satz 4 SächsFAG von der Möglichkeit der Festsetzung von Teilbeträgen analog der Vorjahreswerte Gebrauch gemacht.</p> <p>Der Umlagesatz für die Kulturumlage wäre dahingehend zu erhöhen, dass der im Haushaltsplan des Kulturraumes veranschlagte Gesamtbetrag der Kulturumlage erreicht wird. Nach § 27 Abs. 3 S. 3 SächsFAG ist eine Erhöhung des Umlagesatzes bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen. Innerhalb von 5 Tagen hätte der Kulturkonvent, schon allein wegen der Einberufungsfrist und den vorgeschriebenen Auslegefristen keine Nachtragssatzung beschließen können.</p>

Die Zuweisung der Landesmittel nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a SächsKRG darf bei den ländlichen Kulturräumen nicht höher sein als das Zweifache der Kulturumlage. Wird also eine geringere Kulturumlage vereinnahmt, reduziert sich die Landeszuweisung entsprechend.

Beschlussvorschlag

Um die im Haushaltsplan des Kulturraumes geplante Kulturumlage und die Landeszuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a SächsKRG zu vereinnahmen, wird folgende Kulturumlage für 2024 beschlossen:

- Landkreis Bautzen: 3.457.038,41 €
- Landkreis Görlitz: 2.222.802,32 €
- Stadt Görlitz: 634.863,27 €

Anlagen

Berechnung Kulturumlage 2024

Abstimmung

Ja		Nein		Enthaltung	
-----------	--	-------------	--	-------------------	--